Zweiter Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. I S. 291), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 247) , sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBI. I S. 2) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBI. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 25.03.2019 nachstehenden II. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Pods Ferienhäuser der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3 Pods Ferienhäuser

Pods Ferienhäuser für 2 Personen, mit WC, Kühlschrank, Radio und TV

Pro Tag	55,00 €
Pro Woche	315,00 €
Endreinigung	15,00 €

In der Nebensaison wird ein Nachlass in Höhe von 15 % gewährt.

Pods Ferienhäuser für 4 Personen, mit Kühlschrank

Pro Tag	55,00 €
Pro Woche	315,00 €
Endreinigung	15,00 €

In der Nebensaison wird ein Nachlass in Höhe von 15 % gewährt.

In den Pods Ferienhäuschen sind keine Haustiere gestattet.

Der § 4 Grundstücksmieten für Saisoncamper der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 4 Grundstücksmieten für Saisoncamper

Saisonstellplatz:

a) Pro Wohnwagen (Zelt) und Saison, für 2 Personen	
und deren minderjährige Kinder	497,00 €
b) Müllgebühren pauschal pro Jahr	33,00 €
b) Stromkosten pro kw/h	0,60€
c)Winterstellplatz pro Wohnwagen	80,00 €
d) Je Hund pro Jahr (maximale Anzahl an Hunden ist zwei pro Stellplatz)	50,00 €
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	.,

e) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher ab dem 13. Lebensjahr	3,70 €
f) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher vom 06. bis 12. Lebensjahr	2,40 €
g) Übernachtungsgebühr pro Saison / Besucher ab dem 13. Lebensjahr	60,00€
h) Übernachtungsgebühr pro Saison / Besucher vom 06. bis 12. Lebensjahr	40,00 €

Der § 5 Grundstücksmieten für Dauercamper der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 5 Grundstücksmieten für Dauercamper

Für die Benutzung des Campingplatzes im Erholungszentrum werden folgende Gebühren erhoben:

Stellplatzgebühren:

Dauerstellplatz

a) Je qm Stellplatzfläche pro Jahr b) Müllgebühren pauschal pro Jahr	7,30 € 33,00 €
c) Die Preise enthalten zwei Personen und deren minderjährige Kinder	
d) Pkw-Parkplatz außerhalb des Stellplatzes = zusätzlich	60,00 €
e) Je Hund pro Jahr (maximale Anzahl an Hunden ist zwei pro Stellplatz)	50,00 €
f) Die Stromkosten betragen pro kw/h	0,60 €
g) Nutzung des Dauerstellplatzes durch weitere Personen,	
ab dem 13. Lebensjahr	100,00 €
h) Nutzung des Dauerstellplatzes durch weitere Personen,	
vom 06. bis 12. Lebensjahr	75,00 €
i) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher ab dem 13. Lebensjahr	3,70 €
j) Übernachtungsgebühr pro Tag / Besucher vom 06. bis 12. Lebensjahr	2,40 €

Der § 6 Preisanpassung der Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 6 Preisanpassung

Die unter den Paragraphen 4 a) und 5 a) genannten Grundstücksmieten erhöhen sich jährlich um 2 %. Beginnend ab dem 1.1.2020.



Artikel II Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuental, 26.03.2019

Der Gemeindevorstand

sez.

(Dr. Rottwilm) Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende Zweite Nachtrag zur Gebührensatzung für das Erholungszentrum – Neuenhainer See – der Gemeinde Neuental wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung "Neuentaler Nachrichten" Nr. 13 vom 29.03.2019 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 01.04.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuental

Dr. Rottwilm Bürgermeister